

BUNDESGERICHTSHOF

AnwZ (B) 62/93

BESCHLUSS

vom
21. Februar 1994

in dem Verfahren

des früheren Rechtsanwalts Klaus-Gerd von B.,
H. Weg, D.

Antragstellers
und Beschwerdeführers,

- Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte u. Partner,
,

g e g e n

den Präsidenten des Oberlandesgerichts Hamm,
H.straße, H.,
vertreten durch den Generalstaatsanwalt
beim Oberlandesgericht Hamm,
H.straße H.

Antragsgegner
und Beschwerdegegner,

wegen Widerrufs der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft

Der Bundesgerichtshof, Senat für Anwaltssachen,
hat am 21. Februar 1994 durch den Vorsitzenden Richter
Dr. Jähnke, die Richter Dr. Ulsamer, Dr. Schmitz und
Dr. van Gelder sowie die Rechtsanwälte Dr. Paepcke,
Dr. Müller und Dr. Salditt

beschlossen:

Der Antragsteller hat die Kosten
beider Rechtszüge zu tragen und dem
Antragsgegner die ihm im Beschwerde-
verfahren entstandenen notwendigen
außergerichtlichen Auslagen zu er-
statten.

Der Geschäftswert für beide Instan-
zen wird auf 100.000 DM festgesetzt.

G r ü n d e

I.

Der Antragsteller war seit 1976 als Rechtsanwalt beim
Amtsgericht und Landgericht Dortmund zugelassen. Mit Be-
scheid vom 17. November 1992 hat der Antragsgegner die Zu-
lassung zur Rechtsanwaltschaft wegen Vermögensverfalls des
Antragstellers gemäß § 14 Abs. 2 Nr. 8 BRAO widerrufen. Den
rechtzeitig gestellten Antrag des Antragstellers auf ge-

- 3 -

richtliche Entscheidung hat der Ehrengerichtshof zurückgewiesen. Gegen diese Entscheidung hat der Antragsteller sofortige Beschwerde eingelegt.

Nachdem der Antragsteller auf seine Rechte aus der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft verzichtet hat, hat der Antragsgegner mit Verfügung vom 21. Februar 1994 die Zulassung des Antragstellers zur Rechtsanwaltschaft gemäß § 14 Abs. 2 Nr. 4 BRAO widerrufen; der Widerruf ist bestandskräftig.

II.

Durch den bestandskräftigen Widerruf der Zulassung des Antragstellers hat sich das Beschwerdeverfahren in der Hauptsache erledigt. Nach Erledigung der Hauptsache ist in entsprechender Anwendung der §§ 91 a ZPO, 13 a FGG nach billigem Ermessen nur noch über die Verfahrenskosten und die Auslagen der Beteiligten zu entscheiden (vgl. Senatsbeschl. v. 14. Juni 1993 - AnwZ (B) 43/92). Unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes erscheint es angemessen, dem Antragsteller die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen und ihn zu verpflichten, dem Antragsgegner die ihm im Beschwerdeverfahren entstandenen notwendigen außergerichtlichen Auslagen zu erstatten, weil nach dem letzten

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
(mobile App)
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



Stand das Rechtsmittel des Antragstellers bei einer Entscheidung in der Hauptsache voraussichtlich keinen Erfolg gehabt hätte.

Jähnke	Ulsamer	Schmitz	v. Gelder
Paepcke	Müller	Salditt	